
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 17.03.2020

Seite 177

Nr. 29

**Berichtigung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Kulturwirt
an der Universität Duisburg-Essen
vom 13. März 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Duisburg und Essen, den 13. März 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwirt an der Universität Duisburg-Essen vom 24.07.2014 (VBl. Jg. 12, 2014 S. 969 / Nr. 114), zuletzt geändert durch die sechste Änderungsordnung vom 17.01.2020 (VBl. Jg. 18, 2020 S. 9 / Nr. 3), wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage Studienpläne wird der Studienplan für das Vertiefungsfach Niederländisch wie folgt geändert:

- a) In der Zeile zu Modul 5, Spalte ZV wird die Ziffer „5“ ersetzt durch die Ziffer „4“.
- b) In der Zeile zu Modul 7, Spalte ZV wird die Ziffer „7“ ersetzt durch die Ziffer „6“.
- c) In der Zeile zu Modul 8, Spalte ZV wird die Ziffer „8“ ersetzt durch die Ziffer „7“.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

